

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 352

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 02. Mai 2023

Nr. 7, 30. Jahrgang

Inhalt	Seite
Bekanntmachung des Amtes Odervorland	
I. Bekanntgabe von Beschlüssen	
Amtsausschuss	1
Gemeindevertretung Berkenbrück	1
Gemeindevertretung Briesen (Mark)	3
Gemeindevertretung Jacobsdorf	4
Gemeindevertretung Steinhöfel	5
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Alt Madlitz in der Gemeinde Briesen (Mark) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	6
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Aufhebung des Beschlusses 31/2022(LEG2019) – 1. Ergänzung über die Abwägung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplans Berkenbrück im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Wohngebiet „Bahnhofstraße“	7
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses 32/2022(LEG2019) – 1. Ergänzung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplans Berkenbrück im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Wohngebiet „Bahnhofstraße“	7
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Berkenbrück gem. § 3 Abs. 2 BauGB	8
Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) (Entschädigungssatzung) vom 09.03.2023	10
Forstbetriebsgemeinschaft Schönfelde	11
Bekanntmachung Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderauen“	11
Öffentliche Ausschreibung Dienstleistung eines Rettungsschwimmers	11
Veräußerung Mehrfamilienhaus in Pillgram	12
Veräußerung Grundstück Gewerbegebiet Jacobsdorf	12
Veräußerung Einfamilienhaus in Falkenberg	12
Jagdgenossenschaft Briesen	12

Bekanntmachung des Amtes Odervorland

I. Bekanntgabe von Beschlüssen

Amtsausschuss

In der **öffentlichen** Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Odervorland am 13.03.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 5/2023 – öffentlich

Der Amtsausschuss beauftragt die Amtsdirektorin, mit der Stadt Müncheberg vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Dr. Barkusky, die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gegenseitigen Hilfe im Rahmen der Bewältigung von gesetzlich festgeschriebenen Aufgaben der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr zu unterzeichnen. Ebenfalls werden die 1. allg. stellv. Amtsdirektorin des Amtes

Odervorland und der 1. stellv. Bürgermeister der Stadt Müncheberg unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 3/2023 – öffentlich

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beschließt, zur Landratswahl am 23.04.2023 und voraussichtlicher Stichwahl am 14.05.2023, den Beisitzern der Wahlvorstände ein Erfrischungsgeld in Höhe von 50,00 € und den Wahlvorstehern in Höhe von 60,00 € für die Wahltag zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 6/2023 – öffentlich

Der Amtsausschuss beschließt den Stellenplan des Amtes Odervorland für das Haushaltsjahr 2023. Die Verwaltung wird beauftragt, den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 zu bewirtschaften.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 1 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 7/2023 – öffentlich

Der Amtsausschuss beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Haushaltsplan des Amtes Odervorland in der vorliegenden Fassung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushalt 2023 auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2022 zu bewirtschaften.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja 2 Nein 3 Enthaltungen

Beschluss 8/2023 – öffentlich

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beschließt eine neue IT Infrastruktur in der Verwaltung, durch Einführung der Microsoft Active Directory und zusätzlich benötigte Dienste zum Betrieb der Infrastruktur, aufzubauen.

Die Verwaltung wird beauftragt das Investitionsprojekt umzusetzen und über den Stand des Projektes im Amtsausschuss zu berichten.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

In der **nichtöffentlichen** Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Odervorland am 13.03.2023 wurde kein Beschluss gefasst.

gez. Marlen Rost
Amtsdirektorin

Gemeindevertretung Berkenbrück

In der **öffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Berkenbrück am 28.03.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 1/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt die Erstellung eines gesamtgemeindlichen Konzeptes für großflä-

chige Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gebiet der Gemeinde Berkenbrück.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Erstellung der Konzeption zu beauftragen und die Umsetzung zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 21/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt auf Antrag des Vorhabenträgers die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Bebauungsplan für das Gewerbegebiet“ für die Gemeinde Berkenbrück. Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Bebauungsplan für das Gewerbegebiet“ umfasst die Flächen der Grundstücke der Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 636 und 640 vollständig sowie Flur 5, Flurstücke 319 und 366 teilweise. Die von der Planung berührten Grundstücke befinden sich im privaten Eigentum des Vorhabenträgers. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 5,7 ha.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Bauleitplanverfahren durchzuführen. Die Planungskosten und alle mit der Planung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Vorhabenträger. Der Beschluss über die Einleitung der Bauleitplanverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Bebauungsplan für das Gewerbegebiet“ für die Gemeinde Berkenbrück ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 2 Ja 6 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 22/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt auf Antrag des Vorhabenträgers die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnen am Froschteich“ für die Gemeinde Berkenbrück.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohnen am Froschteich“ umfasst eine ca. 1,8 ha große Teilfläche des Grundstücks – Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 640. Das von der Planung berührte Grundstück befindet sich im privaten Eigentum des Vorhabenträgers.

Der Flächennutzungsplan für Berkenbrück soll im separaten Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert werden, damit der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Bauleitplanverfahren durchzuführen. Die Planungskosten und alle mit der Planung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Vorhabenträger. Der Beschluss über die Einleitung der Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnen am Froschteich“ für die Gemeinde Berkenbrück ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 2 Ja 6 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 23/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt auf Antrag des Vorhabenträgers die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Kita am Froschteich“ für die Gemeinde Berkenbrück.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kita am Froschteich“ umfasst eine ca. 0,4 ha große Teilfläche des Grundstücks – Gemarkung Berkenbrück, Flur 5, Flurstück 366. Das von der Planung berührte Grundstück befindet sich im privaten Eigentum des Vorhabenträgers.

Der Flächennutzungsplan für Berkenbrück soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert werden, damit der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Bauleitplanverfahren durchzuführen. Die Planungskosten und alle mit der Planung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Vorhabenträger. Der Beschluss über die Einleitung der Bauleitplanverfahren zur

Aufstellung des Bebauungsplans „Kita am Froschteich“ für die Gemeinde Berkenbrück ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 2 Ja 6 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 24/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt auf Antrag des Vorhabenträgers die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Berkenbrück.

Der Flächennutzungsplan für Berkenbrück soll im Parallelverfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne „Wohngebiet am Froschteich“ sowie „Kita am Froschteich“ geändert werden, damit die Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden können.

Der ca. 6,1 ha große Änderungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Flächen der Grundstücke der Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 636 und 640 vollständig sowie Flur 5, Flurstücke 319 und 366 teilweise. Die Flächen befinden sich im privaten Eigentum des Vorhabenträgers.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Bauleitplanverfahren durchzuführen. Die Planungskosten und alle mit der Planung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Vorhabenträger. Der Beschluss über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Berkenbrück ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 2 Ja 6 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 4/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt die Aufhebung des Beschlusses 31/2022(LEG2019) – 1. Ergänzung, gefasst am 13.12.2022, über die Abwägung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplans Berkenbrück im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Wohngebiet „Bahnhofstraße“.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 5/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses 32/2022(LEG2019) – 1. Ergänzung, gefasst am 13.12.2022, über die 4. Änderung des Flächennutzungsplans Berkenbrück im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Wohngebiet „Bahnhofstraße“.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 6/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück billigt den vorliegenden 2. Entwurf (Stand: März 2023) der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Berkenbrück, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich Umweltbericht.

Der 2. Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Berkenbrück ist nach § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat lang öffentlich auszulegen. Der Ort der Auslegung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente sind im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufzufordern. Die Stellungnahmen sind innerhalb einer Monatsfrist abzugeben.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 11/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt den Wirtschaftsplan 2023 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1). Die Verwaltung wird beauftragt, die ordnungsgemäße und sachgerechte Durchführung zu überwachen und zu kontrollieren.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 10/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt den Stellenplan der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2023. Die Verwaltung wird beauftragt, den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 zu bewirtschaften.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 9/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 mit Haushaltsplan in der vorliegenden Fassung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushalt 2023 auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2023 auszuführen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 2/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt, dass Herr Kai Baganz und Herr Michael Freitag ab sofort als sachkundige Einwohner in den Ausschuss für Bau, Finanzen und Umwelt der Gemeinde Berkenbrück berufen werden.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 3/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt, dass zukünftig die Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse aufgezeichnet werden. Dies betrifft ausschließlich Tonaufzeichnungen per Diktiergerät im öffentlichen Teil.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 1 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 7/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück wählt für den Rest der laufenden Wahlperiode folgenden ehrenamtlichen Bürgermeister für die Gemeinde Berkenbrück

Herr Mirko Nowitzki.

Die Amtszeit des Neugewählten beginnt mit der Annahme der Wahl.

Wahlergebnis: mehrheitlich gewählt

Beschluss 8/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück wählt folgenden Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters für die Gemeinde Berkenbrück.

Erster Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters ist nach erfolgter Wahl durch die Gemeindevertretung Berkenbrück

Herr Bernd Jotter.

Wahlergebnis: einstimmig gewählt

In der **nichtöffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Berkenbrück am 28.03.2023 wurde kein Beschluss gefasst.

gez. Marlen Rost
Amtdirektorin

Gemeindevertretung Briesen (Mark)

In der **öffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Briesen (Mark) am 09.03.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 5/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt folgende Änderungen der Entschädigungssatzung:

Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung für

- die Gemeindevertreter 20,00 €
- Mitglieder der Ausschüsse 20,00 €
- Vorsitzende der Ausschüsse 30,00 €

Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderungen entsprechend anzupassen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 6/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 mit Haushaltsplan der Gemeinde in der vorliegenden Fassung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushaltsplan 2023 auszuführen und regelmäßig Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 7/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt den Stellenplan der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2023.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 zu bewirtschaften.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 8/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt den Wirtschaftsplan in der vorliegenden Fassung (Anlage 1) für das Haushaltsjahr 2023. Die Verwaltung wird beauftragt, die ordnungsgemäße Durchführung des Wirtschaftsplanes 2023 zu überwachen, zu kontrollieren und regelmäßig Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 3/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) billigt den vorliegenden Entwurf und die Begründung (jeweils Stand Januar 2023) zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Alt Madlitz.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die nach § 4 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung benachrichtigt. Sie erhalten Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Der Ort der Auslegung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 2/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen stimmt der Einrichtung und Betreibung eines Bestattungswaldes/ Ruheforstes in der Gemarkung Alt Madlitz auf Antrag des Vorhabenträgers zu. Der Beschluss soll Grundlage für das weitere Genehmigungsverfahren sein. Das Anlegen des geplanten Bestattungswaldes/ Ruheforstes bedarf gemäß § 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 BbgBestG der Genehmigung des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde und somit der hiesigen Kreisordnungsbehörde. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Zustimmung zum Vorhaben zur Einrichtung eines Bestattungswaldes/ Ruheforstes ortsüblich bekanntzumachen sowie das Genehmigungsverfahren einzuleiten und zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 4/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt den grundhaften Ausbau folgender Maßnahme aus Mitteln des Mehrbelastungsausgleich Straßenbau (MBA):

Grundhafter Ausbau durch Herstellung einer Belagserneuerung (Asphaltüberzug) im Bereich der Falkenhagener Straße 7 bis zum Ortsausgang Vorwerk Alt Madlitz im Ortsteil Alt Madlitz (Gesamtlänge ca. 500 Meter).

Die Verwaltung wird beauftragt die Maßnahme vorzubereiten und durchzuführen. Im Zuge der Arbeiten soll zeitgleich die Überarbeitung der Bankette und die Herstellung des Lichtraumprofils auf einer Gesamtlänge von ca. 2.000 Metern im Bereich Ortsausgang Hauptort Alt Madlitz bis Ortsausgang Vorwerk Alt Madlitz erfolgen. Die Finanzierung dieser Arbeiten erfolgen aus dem Straßeninstandsetzungsbudget und des Baumpflegebudgets des Haushaltsjahres 2023.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 2 Nein 0 Enthaltung

In der **nichtöffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Briesen (Mark) am 09.03.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 1/2023 - nichtöffentlich

Die Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Veräußerung des gemeindeeigenen Flurstücks Gemarkung Falkenberg, Flur 1, Flurstück 43/4 mit einer Größe von 971 qm. Das Flurstück, welches mit einem sanierungsbedürftigen Einfamilienhaus und Nebengelaß bebaut ist, wird zum Höchstgebot der notwendigen öffentlichen Ausschreibung veräußert. Als Grundlage zur Veräußerung wird das Gutachten vom 05.12.2022, welches durch eine öffentlich bestellte Gutachterin ermittelt wurde, verwendet. Die Gemeindevertretung beschließt das Mindestgebot für die Ausschreibung auf 25.000,00 € festzusetzen. Das Flurstück ist für die Gemeinde Briesen (Mark) entbehrlich.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung sowie die Veräußerung vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 38/2022 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen beschließt die Bereinigung der überbauten und privat genutzten Teilflächen der Flurstücke 103/5, 140/1 und 224/0. Der Zaun mit der Hecke auf den gemeindeeigenen Flurstücken 140/1 und 103/5 mit einer Gesamtfläche von 213 qm sollen bis zum 29. Februar 2024 vollständig entfernt bzw. auf die bestehende Grundstücksgrenze des angrenzenden privaten Flurstücks 209 versetzt werden. Die mit einem Keller überbaute Teilfläche auf dem Flurstück 140/1 kann vom Nutzer gepachtet werden oder zum aktuellen Bodenrichtwert angekauft werden. Die Überbauung auf dem Flurstück 224/0 mit einer Größe von 40 qm soll durch einen Ankauf des Nutzers zum aktuellen Bodenrichtwert bereinigt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Nutzer zu informieren und den Beschluss abschließend umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

gez. Marlen Rost
Amsdirektorin

Gemeindevertretung Jacobsdorf

In der **öffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Jacobsdorf am 16.03.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 3/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf wägt die

im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung zur Einziehung der „Petershagener Straße Seitenarm“ im Ortsteil Petersdorf der Gemeinde Jacobsdorf eingegangenen Hinweise ab. Da keine Stellungnahmen und Hinweise eingegangen sind, ist eine Abwägung und ein Abwägungsprotokoll nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 2/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt die Ausführung der Arbeiten für die Dachsanierung in der Schulgasse 3 im Ortsteil Jacobsdorf.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme durch die Wohnungsverwaltung Wohnungswirtschaft GmbH Fürstenwalde (Spree) planerisch weiter vorzubereiten und im Anschluss durchführen zu lassen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 8/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt die Erstellung eines gesamtgemeindlichen Konzeptes für großflächige Freiflächen - Photovoltaikanlagen im Gebiet der Gemeinde Jacobsdorf.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Erstellung der Konzeption zu beauftragen und die Umsetzung zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja 2 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 6/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf stimmt dem Städtebaulichen Vertrag im Zusammenhang mit der Durchführung von Umbau- und Umnutzungsmaßnahmen im Gebäude der Gemeinde Jacobsdorf einschließlich Nebengelaß in der Schulgasse 3 in 15236 Jacobsdorf in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 9/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt die Umrüstung der Straßenbeleuchtung in den Straßenzügen - Jacobsdorfer Straße und Frankfurter Straße im OT Pillgram (35 Leuchten)

- Pflaumenweg im OT Pillgram (13 Leuchten)
- Zum Bahnhof im OT Pillgram (21 Leuchten)
- Biegener Straße im OT Pillgram (24 Leuchten)
- Sieversdorfer Weg im OT Pillgram (4 Leuchten)
- Kirchstraße im OT Pillgram (11 Leuchten)
- An den Priesterfichten im OT Jacobsdorf (11 Leuchten)
- An der Thomasaue im OT Jacobsdorf (13 Leuchten)
- Pillgramer Straße im OT Jacobsdorf (10 Leuchten)
- Feldstraße im OT Jacobsdorf (11 Leuchten)
- Lerchenweg im OT Jacobsdorf (4 Leuchten)
- Bahnhofstraße und Bahnhofsiedlung im OT Jacobsdorf (34 Leuchten)
- Hauptstraße im OT Jacobsdorf (22 Leuchten)
- Zur Pflaumenallee im OT Jacobsdorf (9 Leuchten)
- Zur Allee im OT Petersdorf (11 Leuchten)
- Neue Straße im OT Petersdorf (15 Leuchten)
- Teichstraße im OT Petersdorf (3 Leuchten)
- Sieversdorfer Straße und Petershagener Straße im OT Petersdorf (22 Leuchten)

auf LED Leuchtmittel. Es sollen 238 Beleuchtungsanlagen umgerüstet werden.

Der Ausführungsbeschluss wird unter dem Vorbehalt gefasst, dass ausreichend finanzielle Mittel in der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 beschlossen werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme umzusetzen, sofern die Haushaltsmittel entsprechend dem Vorbehalt berücksichtigt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt die zwei geplanten Lichtpunkte in der Schulstraße in Pillgram hinzuzufügen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

In der **nichtöffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Jacobsdorf am 16.03.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 7/2023 – nichtöffentlich

Die Gemeinde Jacobsdorf beschließt die Veräußerung des gemeindeeigenen Grundstücks, welches aus den Flurstücken Gemarkung Pillgram, Flur 1, Flurstück 109 und 110 besteht und eine Gesamtgröße von 1.407 qm hat. Die Flurstücke sind mit einem sanierungsbedürftigen Mehrfamilienhaus sowie diversen Nebengebäuden bebaut.

Zur Veräußerung wurde am 22.11.2022 ein öffentlich bestelltes Gutachten erstellt, dessen Verkehrswert mit 220.000,00 € festgelegt wurde. In der Bau- und Finanzausschusssitzung vom 09.02.2023 wurde ein Mindestverkaufswert in Höhe von 230.000,00 € festgelegt.

Um den größten möglichen Verkaufswert zu erhalten, wird das bebaute Grundstück der Schulstraße 1 in Pillgram öffentlich ausgeschrieben. Veröffentlicht wird die Ausschreibung im Amtsblatt 05/2023 der Verwaltung sowie auf der Internetseite des Amtes Odervorland. Das bebaute Grundstück wird an den Höchstbietenenden veräußert. Der Verkaufswert muss mindestens 230.000,00 € betragen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung sowie die Veräußerung vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 1/2023 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt die Aufhebung des Beschlusses 12/2022(LEG2019) vom 17.03.2022. Der Begünstigte der Grunddienstbarkeit Geh- und Fahrrecht sowie Leitungsrecht hat sich geändert. Aus diesem Grund ist der Beschluss 12/2022(LEG2019) vom 17.03.2022 in der vorliegenden Fassung nicht mehr umsetzbar und muss aus diesem Grund aufgehoben werden.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 4/2023 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt die Eintragung der Grunddienstbarkeiten Geh- und Fahrrecht, Leitungsrechte sowie Feuerwehrezufahrt zur Erschließung der ehemaligen Stallanlagen beziehungsweise zukünftigen Lager- und Produktionshalle. Des Weiteren gestattet die Gemeindevertretung Jacobsdorf die Eintragung einer Baulast der vorab genannten Rechte durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oder-Spree auf dessen Verlangen.

Die ehemaligen Stallanlagen befinden sich auf den Flurstücken Gemarkung Pillgram, Flur 1, Flurstück 423 und 614, den herrschenden Flurstücken der Grunddienstbarkeiten und Baulasten. Das gemeindeeigene Flurstück Gemarkung Pillgram, Flur 1, Flurstück 179 ist das dienende Flurstück. Die Verwaltung wird beauftragt, die Grunddienstbarkeiten sowie die notwendigen Baulasten vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 5/2023 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt die Erteilung einer Baulast zugunsten der Bebauung des Flurstücks Gemarkung Pillgram, Flur 1, Flurstück 423 und 614. Die Baulast für die benötigte Abstandsfläche des Lagergebäudes hat eine Größe von 20,6 qm. Mit der Eintragung einer Baulast wird die Wegefläche Gemarkung Pillgram, Flur 1, Flurstück 179 belastet. Die Verwaltung wird beauftragt, mit Hilfe eines öffentlich bestellten Vermessers die Baulast zu bestellen und zu bestätigen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

gez. Marlen Rost
Amtdirektorin

Gemeindevertretung Steinhöfel

In der **öffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Steinhöfel am 08.03.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 2/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt: Die während der öffentlichen Auslegungen

- des Vorentwurfs (Auslegung vom 06.01.2020 bis 07.02.2020),
- des Entwurfs (Auslegung vom 03.08.2020 bis 02.09.2020),
- des 2. Entwurfs (Auslegung vom 12.05.2021 bis 15.06.2021),
- des 2. Überarbeiteten Entwurfs (Auslegung vom 16.05.2022 bis 17.06.2022) und

- des 3. Entwurfs (Auslegung vom 07.11.2022 bis 09.12.2022), des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Landgut Neuendorf im Sande“ vorgebrachten Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB geprüft und gemäß Anlage 1 gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäße Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 3/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Landgut Neuendorf im Sande", bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung. Die beigefügte Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan auszufertigen und anschließend die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 9/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung beschließt den Wirtschaftsplan der Hausverwaltungen für das Haushaltsjahr 2023 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1).

Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplan 2023 in die Haushaltsplanung 2023 der Gemeinde Steinhöfel mit aufzunehmen und die ordnungsgemäße Durchführung zu überwachen und zu kontrollieren.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 1/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Haushaltsplan der Gemeinde Steinhöfel in der vorliegenden Fassung.

Die Verwaltung wird mit der Haushaltsdurchführung auf Grundlage des Haushaltsplanes 2023 beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 10/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt, eine finanzielle Unterstützung an den Sportverein Blau-Weiß Heinersdorf e.V. 1990 in Höhe von 1.500 EUR gemäß Antrag vom 13.02.2023 für die Vereins- und Jugendarbeit zu bewilligen.

Die bewilligten finanziellen Mittel sind entsprechend des Zuwendungsbescheides zu verwenden. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Zuwendungsbescheid zu erstellen und an die Antragsteller zu versenden.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja 8 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 8/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt den Stellenplan der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2023. Die Verwaltung wird beauftragt, den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 zu bewirtschaften.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 78/2023 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt, die Reparatur und Instandsetzung der Friedhofsmauer im OT Demnitz, gemäß Antrag vom 21.09.2022 durch das Ev. Pfarramt Heinersdorf, finanziell zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 1 Nein 1 Enthaltung

In der **nichtöffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Steinhöfel vom 08.03.2023 wurde folgender Beschluss gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 6/2023 - nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt, den Vertrag für die Mitarbeiterin der TSZ gGmbH vom 16.02.2021 zu verlängern bzw. neu abzuschließen und die finanziellen Mittel im laufenden bzw. in den folgenden Haushalten der Gemeinde bereitzustellen.

Die Mitarbeiterin der TSZ gGmbH wird für unterstützende Leistungen im Bereich der Seniorenbetreuung eingesetzt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verträge abzuschließen und zu überwachen.

Abstimmungsergebnis: 0 Ja 13 Nein 1 Enthaltung

gez. Marlen Rost
Amtsdirktorin



Übersicht des Geltungsbereichs

Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sowie die dazugehörige Begründung (einschließlich Umweltbericht) mit Stand vom Januar 2023 einschließlich der unten aufgeführten bereits vorliegenden nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen Arten umweltbezogener Informationen liegen in der Zeit vom

15.05.2023 - 23.06.2023

im Amt Odervorland, Bauamt, Haus II, Obergeschoss, Flurbereich, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu folgenden Zeiten:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Alt Madlitz in der Gemeinde Briesen (Mark) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 09.03.2023 den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Alt Madlitz gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Mit der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird das Ziel verfolgt, einzelne Außenbereichsflächen im Ortsteil Alt Madlitz per Satzung in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzubeziehen. Mit der Abgrenzung des Innenbereichs und der Ergänzung um bislang nicht bebaute, aber gut erschlossene Flächen soll die gemeindliche Entwicklung gestärkt werden.

Mit den damit geschaffenen Bebauungsmöglichkeiten wird die Inanspruchnahme von weiteren Flächen im Außenbereich und damit die Inanspruchnahme von baulich nicht vorgeprägten Bereichen vermieden.

Neben der Darstellung der Grenze zwischen Innen- zum Außenbereich (Klarstellung) werden fünf Ergänzungsflächen festgelegt, auf denen künftig Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechend der umgebenden prägenden Bereiche zulässig sind.

öffentlich aus. Ergänzend werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich im Internet unter den nachfolgenden Adressen des Amtes Odervorland <https://www.amtodervorland.de/> → Verwaltung → Amtsblatt bzw. → Verwaltung → Fachämter → Bauamt → Öffentlichkeitsbeteiligung bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht im Amt Odervorland ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann bei der Verwaltung Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Prüfung der Umweltbelange inkl. Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange

Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbe-

zogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Briesen (Mark), 30.03.2023



Marlen Rost
Amtsleiterin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Aufhebung des Beschlusses 31/2022(LEG2019) – 1. Ergänzung über die Abwägung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplans Berkenbrück im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Wohngebiet „Bahnhofstraße“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.03.2023 die Aufhebung des Beschlusses 31/2022(LEG2019) – 1. Ergänzung, gefasst am 13.12.2022, über die Abwägung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplans Berkenbrück im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Wohngebiet „Bahnhofstraße“ beschlossen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück hat auf ihrer Sitzung am 13.12.2022 den Beschluss 31/2022(LEG2019) über die Abwägung zu den eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen über die 4. Änderung des Flächennutzungsplans für Berkenbrück im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Wohngebiet „Bahnhofstraße“ gefasst.

Durch das Bauordnungsamt AG Bauleitplanung wurde mit Schreiben vom 14.02.2023 im Rahmen der durch die Verwaltung beantragten Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans für Berkenbrück mitgeteilt, dass eine Genehmigung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfolgen könne.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans für Berkenbrück verfüge nicht über einen eigenständigen Umweltbericht einschließlich einer Alternativenprüfung, da ausschließlich der Umweltbericht des Bebauungsplans Wohngebiet „Bahnhofstraße“ herangezogen worden sei.

Mit Schreiben vom 23.02.2023 wurde durch die Verwaltung der Antrag auf Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans für Berkenbrück zurückgezogen.

Der Beschluss über die Abwägung ist aufzuheben. Der überarbeitete Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans für Berkenbrück ist durch einen eigenständigen Umweltbericht zu

ergänzen und erneut öffentlich gemäß § 3 Abs. 2 auszulegen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind erneut gemäß § 4 Abs. 2 zu beteiligen.

Briesen (Mark), den 30.03.2023



Marlen Rost
Amtsleiterin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses 32/2022(LEG2019) – 1. Ergänzung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplans Berkenbrück im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Wohngebiet „Bahnhofstraße“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.03.2023 die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses 32/2022(LEG2019) – 1. Ergänzung, gefasst am 13.12.2022, im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Wohngebiet „Bahnhofstraße“ beschlossen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück hat auf ihrer Sitzung am 13.12.2022 den Feststellungsbeschluss 32/2022(LEG2019) über die 4. Änderung des Flächennutzungsplans für Berkenbrück im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Wohngebiet „Bahnhofstraße“ gefasst.

Durch das Bauordnungsamt AG Bauleitplanung wurde mit Schreiben vom 14.02.2023 im Rahmen der durch die Verwaltung beantragten Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans für Berkenbrück mitgeteilt, dass eine Genehmigung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfolgen könne. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans für Berkenbrück verfüge nicht über einen eigenständigen Umweltbericht einschließlich einer Alternativenprüfung, da ausschließlich der Umweltbericht des Bebauungsplans Wohngebiet „Bahnhofstraße“ herangezogen worden sei. Mit Schreiben vom 23.02.2023 wurde durch die Verwaltung der Antrag auf Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans für Berkenbrück zurückgezogen. Der Feststellungsbeschluss ist aufzuheben. Der überarbeitete Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans für Berkenbrück ist durch einen eigenständigen Umweltbericht zu ergänzen und erneut öffentlich gemäß § 3 Abs. 2 auszulegen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind erneut gemäß § 4 Abs. 2 zu beteiligen.

Briesen (Mark), den 30.03.2023



Marlen Rost
Amtsleiterin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Berkenbrück gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.03.2023 den überarbeiteten 2. Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans Berkenbrück im Bereich des Bebauungsplans „Bahnhofstraße“ gebilligt und zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) liegen der Plan und die Begründung des Entwurfs der 4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) Berkenbrück einschließlich Umweltbericht für die Dauer eines Monats öffentlich aus.

Die Auslegung bzw. Beteiligung der Öffentlichkeit findet wie folgt statt:

Auslegungszeitraum:	15.05.2023 bis 23.06.2023
zu folgenden Zeiten:	
Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr.

Auslegungsort: Amt Odervorland, Bauamt,
Bahnhofstraße 3-4,
15518 Briesen,
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich

Ergänzend werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich im Internet unter den nachfolgenden Adressen des Amtes Odervorland <https://www.amt-odervorland.de/> → Verwaltung → Amtsblatt bzw. → Verwaltung → Fachämter → Bauamt → Öffentlichkeitsbeteiligung bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht im Amt Odervorland ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Umweltbericht (als gesonderter Teil der Begründung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans),
- (2) Schallimmissionsprognose zum Bebauungsplan „Bahnhofstraße“ (als gesonderter Teil der Begründung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans),
- (3) Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der bisherigen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

In ihnen werden im Hinblick auf die Auswirkungen der Planungs- und Entwicklungsabsichten folgende umweltbezogene Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern gegeben:

1.) Schutzgüter Pflanzen und Tiere:

Rechtliche Grundlage bilden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG), welche die rahmenrechtlichen Vorschriften ausfüllen. Ergänzt wird das Bundesnaturschutzgesetz durch die Verordnung zum Schutz

wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV).

Wälder und Forste fallen außerdem unter das Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG).

Grundsätzlich sind Natur- und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes als Lebensgrundlage des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen. Dies dient der dauerhaften Sicherung

- der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- der Regenerierfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und
- der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten.

Artenschutz

Die erforderliche Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes hat gemäß den Regelungen des § 44 BNatSchG zu erfolgen. Hierbei konzentriert sich die Betrachtung darauf, ob mit dem Vorhaben die Maßgaben des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG (Zugriffsverbote) verletzt werden können.

Auf der Grundlage der Verbreitungsgebiete und Habitatsprüche der Arten des Anhangs IV FFH- Richtlinie und der Europäischen Vogelarten wird das Artenspektrum relevanter Arten ermittelt, das potenziell auf der Vorhabenfläche vorkommen könnte.

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände des § 44 erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45, Abs. 7 BNatSchG geprüft.

2.) Schutzgüter Boden und Wasser:

Boden

Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) mit seinem untergesetzlichen Regelwerk (u.a. der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung) und dem ergänzenden Landes-Bodenschutzgesetz bilden die einheitliche Voraussetzung für den vorbeugenden Bodenschutz und die Altlastensanierung. Im Verhältnis zum Fachrecht tritt das Bodenschutzgesetz jedoch häufig zurück; es ergänzt lediglich die seit langem bestehenden und über zahlreiche Gesetze verstreuten, den Boden schützenden Einzelregelungen.

Die nachfolgende Aufzählung listet die wichtigsten Ziele des Bodenschutzes auf:

- Begrenzung bzw. Reduktion des Flächenverbrauchs: Dieses Ziel bezieht sich vor allem auf die Neubeanspruchung von Flächen
- Erhaltung von Böden, deren Überformung noch sehr gering ist. Grundsätzlich sollten bei der Neubeanspruchung von Flächen die natürlichen Bodentypen erhalten bleiben.
- Vermeidung bzw. Verminderung erheblicher und nachhaltiger Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge und/oder Verdichtung, die aufgrund der Empfindlichkeit des Bodens zur Beeinträchtigung oder zum Verlust von Bodenfunktionen führen.
- Minimierung der flächenhaften Bodenversiegelung und Wiedernutzung bereits baulich genutzter Flächen.
- Schutz der Böden vor Erosion, Stabilisierung des Bodengefüges.

Wasser

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Landeswassergesetz enthalten die fachgesetzlichen Regelungen zum Gewässerschutz.

Die nachfolgende Aufzählung listet die wichtigsten Ziele des Wasserschutzes auf:

- Vermeidung der Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser
- Verschlechterungsverbot für den Zustand von Grundwasserkörpern

- Sicherung der Wasserversorgung hinsichtlich Menge und Qualität
- Vermeidung bzw. Reinigung mindestens nach dem Stand der Technik
- Erhaltung von natürlichen Rückhalteflächen.

3.) Schutzgüter Klima und Lufthygiene:

Die Schutzgüter Klima und Luft werden als schützenswerte Belange im Raumordnungsgesetz, im Landesplanungsgesetz sowie in den Fachgesetzen wie z. B. dem Bundesnaturschutzgesetz genannt.

Folgende Ziele für Luft und Klima werden genannt:

- Gutes Bioklima im bebauten Bereich (Aufenthaltsqualität im Freien), insbesondere durch gute strahlungsklimatische Verhältnisse sowie durch gute windklimatische Verhältnisse
- Minimierung der klimatischen Auswirkungen des Vorhabens
- Verringerung der Emissionen klimarelevanter Gase wie CO₂ etc., Luftschadstoffen; Quellgruppen Haushalte, Verkehr, Gewerbe und Industrie
- Erhalten, Schaffen und Optimieren von Flächen mit Immissionsschutzfunktion.

Rechtliche Grundlage bilden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG), welche die rahmenrechtlichen Vorschriften ausfüllen.

Um in der Bauleitplanung für das Schutzgut Landschaft die Auswirkungen der Darstellungen und Festsetzungen beschreiben, bewerten und darüber hinaus Flächen und/oder Maßnahmen festlegen zu können, müssen zunächst die Ziele klar sein. Dies dient der dauerhaften Sicherung

- der Tier- und Pflanzenwelt
- der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie dem Erholungswert von Natur und Landschaft.

Diese sind in § 1 BNatSchG benannt. Dabei ist für das Schutzgut Landschaft folgendes relevant:

- Der Naturhaushalt ist in seinen räumlichen abgrenzbaren Teilen so zu sichern, dass die den Standort prägenden Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden.
- Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erhalten können.
- Schädliche Umwelteinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten; empfindliche Bestandteile des Naturhaushalts dürfen nicht nachhaltig geschädigt werden.
- Auch im besiedelten Bereich sind noch vorhandene Naturbestände sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen zu erhalten und zu entwickeln.
- Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung insgesamt und auch im Einzelnen in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu erhalten.
- Bei der Planung von ortsfesten baulichen Anlagen, Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben sind die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen.
- Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern.

4.) Schutzgüter Landschaft und Kulturgüter:

Eine gesetzliche Grundlage für den Kultur- und Sachgüterschutz bildet das Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg. Eine weitere gesetzliche Grundlage ist das Bundesnaturschutzgesetz. Dort ist als Grundsatz in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG der Kulturgüterschutz verankert. Eine weitere in diesem Komplex bislang weniger beachtete gesetzliche Grundlage ist die in § 2 Abs. 2 BBodSchG benannte Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Wichtigstes Ziel ist der Erhalt der Kulturgüter. Auch bei den Sachgütern steht der Erhalt im Vordergrund; unter Umständen können diese aber auch wiederhergestellt werden. Für die natürlichen Ressourcen steht der Schutz im Vordergrund.

Als allgemeine Ziele gelten:

- Bewahrung des kulturellen Erbes
- Schutz traditionsgeprägter Siedlungen und kulturhistorisch bedeutsamer Einzelbauwerke
- Schutz von in Denkmallisten eingetragenen Kulturdenkmälern
- Schutz von Sachgütern vor Wertverlusten
- Erhalt von Ensembles der Kulturlandschaft und von Denkmälern.

5.) Schutzgut Mensch:

Rechtliche Grundlage bilden das Bundesimmissionsschutzgesetz einschl. der Verwaltungsvorschriften, das Baugesetzbuch sowie einschlägige DIN-Normen (DIN 18005). Das Naturschutzgesetz ist von Belang, da die Landschaftsplanung die Erfordernisse und Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenheit und Schönheit von Natur- und Landschaft auch als Erholungs- und Erlebnisraum des Menschen darstellt.

Um in der Bauleitplanung für das Schutzgut Mensch die Auswirkungen der Darstellungen und Festsetzungen beschreiben, bewerten und darüber hinaus Flächen und/oder Maßnahmen festlegen zu können, müssen zunächst die Ziele klar sein. Grundsätzlich sind zur Sicherung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen und damit der Bevölkerung insgesamt folgende Ziele erforderlich:

- Sicherung einer intakten Umwelt als Lebensgrundlage für den Menschen
- Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- Sicherung von Flächen für Freizeit und Erholung vor allem in Wohnungsnähe
- Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit aufgrund ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum für den Menschen.

Diese Unterlagen können im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

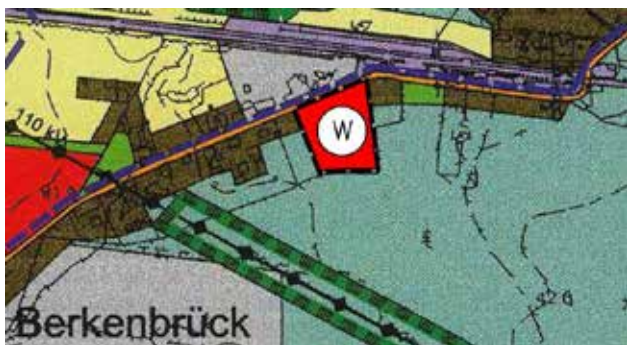
Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich oder während der Dienststunden des Amtes zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Berkenbrück wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.



Übersichtsplan mit Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans Berkenbrück

Briesen (Mark), den 30.03.2023


Marlen Rost
Amtsdirktorin



Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) (Entschädigungssatzung) vom 09.03.2023

Aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18]) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) in ihrer Sitzung am 09.03.2023 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- die Mitglieder der Gemeindevertretung Briesen (Mark) und ihrer Ausschüsse.

§ 2 Grundsätze

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung setzt sich aus der monatlichen Pauschale und dem Sitzungsgeld zusammen. Die Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene sächliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten sind.
- (2) Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsanfall, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur, Kosten für Telefon, Telefax, Mobiltelefon und Internet sowie Fahrkosten zu allen Beratungen und Sitzungen. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung abgegolten.
- (3) Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und wird Verdienstausschall und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen durch die Gemeindevertretung und Bestätigung durch den Amtsdirektor außerhalb der Gemeinde Briesen (Mark) gewährt.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Auszahlung der monatlichen Pauschale für den ehrenamtlichen Bürgermeister erfolgt monatlich.
- (2) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsvorstände erfolgt monatlich.
- (3) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt spätestens nach drei Monaten.
- (4) Entschädigungen in Fällen des Verdienstausschallersatzes werden nach Vorlage des Erstattungsantrags des Arbeitgebers abgerechnet und ausgezahlt.
- (5) Soweit die Entschädigungen der Sozialversicherung- oder Lohn- oder Einkommensteuerepflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (6) Der Anspruch auf Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung entsteht mit dem Monat, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.

§ 4 Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

- (1) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
 - den ehrenamtlichen Bürgermeister 800,00 €
 - die Gemeindevertreter 50,00 €
 - Ortsvorsteher 175,00 €
 - Ortsvorsteher Briesen (Mark) 430,00 €
 - Mitglieder der Ortsbeiräte 25,00 €
- (2) Dem stellvertretenden Bürgermeister wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden wird entsprechend gekürzt. Die Stellvertretung muss mindestens 28 Tage wahrgenommen werden.
- (3) Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (4) Wird ein Mandat in der Gemeindevertretung für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Gemeindevertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.

§ 5 Sitzungsgeld

- (1) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme der Mitglieder der Gemeindevertretung an Sitzungen der Gemeindevertretung sowie für die Teilnahme der Ausschussmitglieder und der sachkundigen Einwohner an Sitzungen des entsprechenden Ausschusses gezahlt. Für die Teilnahme an einer Sitzung in mehreren Funktionen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung für
 - die Gemeindevertreter 20,00 €
 - Mitglieder der Ausschüsse 20,00 €
 - Vorsitzende der Ausschüsse 30,00 €
- (3) Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Gremiums ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.

§ 6 Verdienstausschall

- (1) Ersatz für Verdienstausschall wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschall glaubhaft machen. Die Geltendmachung von Verdienstausschall ist monatlich auf 10 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstausschalls beträgt 35 Euro je Stunde.

§ 7 Reisekosten

- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung mit Beschluss angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 19.12.2019 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 13.03.2023

gez. Marlen Rost
Amdirektor



BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Briesen (Mark)

- Entschädigungssatzung vom 09.03.2023 -

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 15.03.2023

gez. Marlen Rost
Amdirektor

Forstbetriebsgemeinschaft Schönfelde

Die Forstbetriebsgemeinschaft Schönfelde (FBG) gegründet 12.10.1993 mit Nr. 46/93 wird zum 31.03.2024 aufgelöst. Dies wurde durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz unter Gesch.Z. MLUL-35-3616/25+64#5202/2023 auf Antrag der FBG am 22.02.2022 festgestellt. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator

Mathias Henning
OT Schönfelde
Eggersdorfer Straße 43
15518 Steinhöfel
anzumelden. Für Tel. Nachfragen 033637 388 310 (bitte AB nutzen).

Mathias Henning
Vorsitzender /Liquidator

Bekanntmachung Der Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderauen“ gibt folgendes bekannt:

Entsprechend § 7 seiner Satzung führt der Wasser- u. Bodenverband in der Zeit vom 02. bis 08. Mai 2023 seine jährlichen Grabenschauen durch.

Bürgern mit berechtigtem Interesse ist die Teilnahme an der Grabenschau erlaubt.

Für die Gemeinde Rietz-Neuendorf findet die Grabenschau an folgendem Termin statt:

Schaubereich IV

Gemeinden: Mixdorf, Müllrose, Siehdichum, Ragow-Merz
Gemeinde: Briesen - OT Biegen
Gemeinde: Rietz-Neuendorf - OT Neubrück

Schauführung: Herr Beitsch, Herr Lehmann
Zeit: **Donnerstag, 04.05.2023 - 09.00 Uhr**
Treffpunkt: Müllrose, Beeskower Str. 44 –
An der Agrargenossenschaft

Wasser- und Bodenverband
„Schlaubetal / Oderauen“
Gewerbegebiet Kiesberg 3
15295 Ziltendorf
Tel.-Nr. 033653 461082
wbv_so@t-online.de

R. Schulz
Geschäftsführer



Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Berkenbrück führt ein öffentliches Vergabeverfahren für die

Dienstleistung eines Rettungsschwimmers

für die Badesaison 2023 an der Flussbadestelle Berkenbrück am Spreearm durch.

Kurzbeschreibung

- Absicherung des Betriebs der Flussbadestelle am Spreearm in Berkenbrück
- Überwachung/ Aufsichtstätigkeit im Badebetrieb
- Betreuung der Badegäste
- Einleitung und Ausführung von Rettungsmaßnahmen
- Durchführung und Kontrolle von Reinigungsarbeiten der Badestelle im Innen- und Außenbereich
- Nebentätigkeiten, die zur Absicherung des Badebetriebes erforderlich sind

Ihre Kompetenzen und Ihr Profil/ Referenzen/ Voraussetzung/ Nachweis:

- aktuelles DLRG Rettungsschwimmerabzeichen in Silber
- Erste-Hilfe-Ausbildung
- freundliches und gästeorientiertes Auftreten

- Einsatzbereitschaft und Eigenverantwortung
- Mindestalter 18 Jahre
- Wünschenswert wäre eine mindestens einjährige Erfahrung als Rettungsschwimmer
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung (auch an Wochenenden und Feiertagen)

Auftragstyp:	Dienstleistung
Vergabeverfahren:	Öffentliche Ausschreibung
Ablauf Angebotsfrist:	16.05.2023 10.00 Uhr
Bindefrist:	30.06.2023
Unterteilung in Lose:	Nein
Nebenangebote zulässig:	Nein
Mehrere Hauptangebote zulässig:	Nein
Ausführungsort:	Flussbadestelle am Speearm, Pflaumenweg 8, 15518 Berkenbrück
Vertragsdauer:	01.06.2023 bis 30.09.2023

Ihr schriftliches Angebot richten Sie bitte bis zum 16. Mai 2023 an die Vergabestelle:

Gemeinde Berkenbrück
vertreten durch **Amtsleiterin Marlen Rost**
Amt Odervorland
Bahnhofstraße 3-4
15518 Briesen (Mark)
info@amt-odervorland.de

gez. Rost
- Amtsdirektorin -

Veräußerung Mehrfamilienhaus in Pillgram

Die Gemeinde Jacobsdorf beabsichtigt die Veräußerung des bebauten Grundstücks in der Schulstraße 1 im OT Pillgram der Gemeinde Jacobsdorf. Es handelt sich hierbei um die Flurstücke Gemarkung Pillgram, Flur 1, Flurstück 109 und 110 mit einer Größe von insgesamt 1.407 qm. Die Flurstücke sind mit einem teilweise vermieteten Mehrfamilienhaus und einem Nebengebäude bebaut. Bei Interesse melden Sie sich bitte zur Bereitstellung der Unterlagen in der Verwaltung, dem Amt Odervorland, Fachbereich Liegenschaften, Frau Thieme, E-Mail: liegenschaften@amt-odervorland.de, Tel.: 033607-897 47. Oder informieren Sie sich auf der Internetseite des Amtes Odervorland im Bereich Wirtschaft/ Ausschreibungen.

Die Angebotsfrist endet am 31.05.2023.

Veräußerung eines Flurstückes im Gewerbegebiet EXPO-Park in Jacobsdorf

Die Gemeinde Jacobsdorf beabsichtigt die Veräußerung eines Flurstücks im Gewerbegebiet EXPO-Park in Jacobsdorf. Es handelt sich hierbei um das Gewerbeflurstück Gemarkung Jacobsdorf, Flur 4, Flurstück 507 mit einer Größe 8.081 qm. Das Flurstück ist unbebaut. Bei Interesse melden Sie sich bitte zur Bereitstellung der Unterlagen in der Verwaltung, dem Amt Odervorland, Fachbereich Liegenschaften, Frau Thieme, E-Mail: liegenschaften@amt-odervorland.de, Tel.: 033607-897 47. Oder informieren Sie sich auf der Internetseite des Amtes Odervorland im Bereich Wirtschaft/ Ausschreibungen.

Die Angebotsfrist endet am 31.05.2023.

Veräußerung Einfamilienhaus in Falkenberg

Die Gemeinde Briesen (Mark) beabsichtigt die Veräußerung des bebauten Grundstücks in der Straße Falkenberg 43 im OT Falkenberg der Gemeinde Briesen (Mark). Es handelt sich hierbei um das Flurstück Gemarkung Falkenberg, Flur 1, Flurstück 43/4 mit einer Größe von 971 qm. Das Flurstück ist mit einem sanierungsbedürftigen Einfamilienhaus bebaut. Bei Interesse melden Sie sich bitte zur Bereitstellung der Unterlagen in der Verwaltung, dem Amt Odervorland, Fachbereich Liegenschaften, Frau Thieme, E-Mail: liegenschaften@amt-odervorland.de, Tel.: 033607-897 47. Oder informieren Sie sich auf der Internetseite des Amtes Odervorland im Bereich Wirtschaft/ Ausschreibungen.

Die Angebotsfrist endet am 31.05.2023.

Jagdgenossenschaft Briesen

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Briesen

Auf Beschluss des Vorstandes wird die Genossenschaftsversammlung, mit Auszahlung des Jagdreinertrages, zum Freitag, dem 12.05.2023 um 18:00 Uhr, in die Gaststätte „Kaiserstuben“ in Briesen einberufen.
Die Auszahlung des Jagdreinertrages erfolgt vor der Sitzung.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Jahresbericht des Vorstandes
4. Kassenbericht der Jahre 2022/2023
5. Bekanntgabe des Ergebnisses der Rechnungsprüfung
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
8. Bericht der Pächtergemeinschaft zum Ablauf des vergangenen Jagdjahres
9. Vorzeitige Verlängerung des Jagdpachtvertrages
10. Schließen der Versammlung

Klaus Hülpmisch
Jagdvorsteher

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung:
Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.